

fen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs, ihnen dürfen aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keine beruflichen oder sonstigen materiellen Nachteile erwachsen.

ARTIKEL 85

Die Wähler sind berechtigt, in ordnungsgemäß von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front einberufenen Wählerversammlungen die Abberufung eines Abgeordneten zu verlangen, der das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt oder seine Pflichten als Abgeordneter nicht erfüllt. Das Verfahren der Abberufung ist im § 19 des Wahlgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

Es wird Sache der Volkskammer sein, entsprechend den neuen Bedingungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus die Erfahrungen der gesellschaftlichen Entwicklung in ihrer Gesamtheit zu verallgemeinern und dementsprechend die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten, ihrer Kommissionen und Räte festzulegen.

Schließlich muß erwähnt werden, daß entsprechend dem lebendigen und dynamischen Charakter der sozialistischen Gesellschaftsordnung Artikel 85 eine ständige Pflicht der obersten Volksvertretung der Deutschen Demokratischen Republik begründet. Die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse kennt auch auf diesem Gebiet keinen Stillstand, keine Verfestigung überholter Formen, sondern nur beständigen Fortschritt, dem die Gesetze Rechnung tragen und den sie fördern müssen.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 18. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) §§ 21-27

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159)

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111)